

Casselsche Polizei- und Commerzien-Zeitung.

Mit Kurfürstlich

Hessischem

allergnädigsten

Privilegio.

Sonnabend, den 2^{ten} Mai 1818.

Beförder- und Veränderungen.

Der Untergerichts-Advocat Exter zu Haina ist zum Secretarius bei dem Ober-Amte zu Hersfeld und zum Assessor bei dem dasigen Decanai-Gerichte allergnädigst ernannt.

Gesetzgebung.

Zu Nr. V. des Gesetzblattes von diesem Jahr ist ein Nachtrag erschienen, welcher gesetzliche Vorschriften vom 27. Februar über die Einrichtung der Militär-Witwen-Casse enthält.

Edictal-Vorladungen.

1. Unter dem meistbietend verkauften Guthe des verstorbenen Rentmeisters Heinemann, nachher dessen Sohnes Wilhelm Heinemann zu Holzhausen, befinden sich Theile sogenannte Rückersfeldischer Güther, worüber sich besonders über Theile keine Erwerbssurkunde vorfindet, ohnerachtet gedachter Heinemann solche seit geraumen Jahren als Eigenthum besessen und benutzt hat. Da nun der Käufer der erwähnten Heinemannschen Güther, Herr Bergverwalter Zintgraff von Holzhausen, hierüber in Gewisheit gestellt zu sein wünscht, und um Edictales gebeten hat; so werden Alle und Jede, welche an jenen Rückersfeldischen Güthern Ansprüche aus ein oder dem andern Rechtsgrund zu haben

glauben, hierdurch vorgeladen, Donnerstag den 25. Junii l. J., Morgens 10 Uhr, vor unterzeichnetem Justiz-Amt zu erscheinen, ihre Ansprüche anzuzeigen und rechtlich zu begründen, widrigenfalls sie in Zukunft ganz damit abgewiesen werden sollen. Homberg, am 2. April 1818.

K. H. Justiz-Amt des Amtes Homberg.
Kleyensteuber.

Vorladung der Gläubiger.

1. Die über die Kinder des verstorbenen hiesigen Births Nicolaus Schröder zur Stadt Schmalkalden bestellten Vormünder, haben dessen Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, weshalb sämtliche Gläubiger desselben andurch öffentlich aufgefordert werden, im Termin Montags den 4. Mai, Vormittags präcis 9 Uhr, ihre Forderungen summarisch anzugeben, auf das immittelfertig gefertigte Inventarium in Entstehung der Güte ihre Erklärung wegen des einzuleitenden Verfahrens zu statten, und darauf rechtliche Verfügung zu erwarten. Diejenigen, welche zurückbleiben würden, haben für den Fall einer gültigen Uebereinkunft zu erwarten, daß gegen sie auf rechtlichen Antrag in contumaciam verfahren werden müsse. Cassel, am 7. April 1818.

Kurfürstliches Stadtgericht der Residenz.
Burchardi.

2. Sämmtliche Creditoren des in der Leibgrenadier-Garde gestandenen, und auf sein allerunterthänigstes Nachsuchen allergnädigst verabschiedeten Staats-